



Merkblatt für weitere Abschriften/Ausfertigungen

Der Erlaubnisinhaber erhält neben der Erlaubnis auf Antrag so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen (§ 3 Absatz 3 GüKG i. v. m. Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1071/2009 über die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers).

Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren bereits Abschriften der Gemeinschafts- lizenz erteilt wurden (*), können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden

(* nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG (ABl. EG Nr. L 300/511) in der jeweils geltenden Fassung).

Folgende Unterlagen sind dem formlosen Antrag beizufügen:

- Komplette Fahrzeugliste, bitte Kopien der Fahrzeugscheine und/oder der Mietverträge beifügen.
- Eigenkapitalnachweis gemäß Vordruck, **wenn:**
 - der letzte Eigenkapitalnachweis älter als 1 Jahr ist
 - das bisher nachgewiesene Eigenkapital für den Einsatz von weiteren Fahrzeugen nicht ausreichend ist
 - sich die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge seit der letzten Überprüfung um mehr als 50 % erhöht hat**oder**
mehr als 5 Fahrzeuge hinzugekommen sind